

Kostenersatz bei Inanspruchnahme von Heimpflege

Pflegebedürftige Personen, die **nicht imstande** sind, die **Kosten der Pflege** in einem Heim, aus eigenen Barmitteln (Pension, Pflegegeld, Sparvermögen, laufende Einnahmen aus Vermietung oder Verpachtung etc.) **zu finanzieren**, können bei der Bezirksverwaltungsbehörde einen **Antrag auf Übernahme** der offenen **Verpflegskosten** stellen.

Wenn die Sozialhilfebehörde die vorläufige Übernahme der offenen Heimkosten bewilligt, sind **folgende Personen zum Kostenersatz** verpflichtet:

1) Kostenersatz des Hilfeempfängers selbst

- Ersatz aus **Einkommen**:

Der Hilfeempfänger selbst hat **80% seines laufenden Einkommens** sowie sein **Pflegegeld** zum teilweisen Ersatz der Verpflegskosten einzusetzen.

Die Sonderzahlungen (13. und 14. Bezug) verbleiben ihm zur Gänze.

Weiters verbleibt ihm ein so genanntes Pflegegeld-Taschengeld (derzeit € 45,18).

- Ersatz aus **Vermögen**:

Vermögensfreibetrag:

Barbeträge oder sonstige Sachwerte, die das 15-fache des Mindeststandards für Alleinstehende nicht übersteigen, haben dem Hilfeempfänger zu verbleiben (Vermögensfreibetrag).

Dieser Vermögensfreibetrag beträgt derzeit **€ 12.666,90** (2017).

Liegenschaftsvermögen – grundbücherliche Sicherstellung:

Der hilfebedürftige Mensch beziehungsweise seine Angehörigen sind nicht verpflichtet, Liegenschaftsvermögen vor Eintritt in ein Pflegeheim zu veräußern. Hat der hilfebedürftige Mensch Vermögen, dessen Verwertung ihm vorerst nicht möglich

oder nicht zumutbar ist, können die offenen Sozialhilfekosten an seiner Liegenschaft grundbücherlich sichergestellt werden.

2) Kostenersatz der **Geschenknehmer**

Personen, denen der Sozialhilfeempfänger

- innerhalb der letzten **fünf Jahre vor Beginn** der Hilfeleistung
- **während** der Hilfeleistung oder
- **drei Jahre nach** der Hilfeleistung

Vermögen verschenkt oder ohne entsprechende Gegenleistung übertragen hat, sind zum Kostenersatz verpflichtet, soweit der Wert des Vermögens das Fünffache des Mindeststandards für Alleinstehende übersteigt (derzeitiger Freibetrag € 4.222,30).

Die **Ersatzpflicht** ist **der Höhe nach** mit der Höhe des Geschenkwertes **begrenzt**.

Der Geschenknehmer kann **nicht einwenden**, dass der Kostenersatz für ihn eine **soziale Härte** bedeuten würde, weil er ja nur den Betrag ersetzen muss, den er selbst vom Hilfeempfänger ohne entsprechende Gegenleistung erhalten hat.

Der Geschenknehmer ist auch zum Kostenersatz verpflichtet, wenn er das **Geschenk** zwischenzeitlich **verbraucht** hat.

3) Kostenersatz der **Erben**

Nach dem Tod des Heimbewohners meldet die Sozialhilfebehörde die offenen, unverjährten Sozialhilfekosten beim Gericht zur Verlassenschaft an.

Der ungedeckte Sozialhilfeaufwand wird vom Verlassenschaftsgericht genauso – wie andere Schulden des Erblassers - bei der Gegenüberstellung der Aktiva und Passiva als Verbindlichkeit des Erblassers angeführt.

Die Haftung der Erben für die Sozialhilfekosten ist jedenfalls mit der Höhe des Wertes des Nachlasses begrenzt.

Die Erben können nicht einwenden, dass der Kostenersatz für sie eine finanzielle Härte bedeuten würde, da sie weder aus ihrem laufenden Einkommen, noch aus ihrem eigenen Vermögen einen Kostenersatz leisten müssen.

4) Kostenersatz der **Eltern** für Kinder

Die Eltern von Kindern haben im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht Kostenersatz zu leisten. Für die Bemessung des Kostenersatzbeitrages sind daher die **Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes maßgeblich.**

Nach der Rechtsprechung der Zivilgerichte ist die Höhe der Unterhaltspflicht der Eltern abhängig vom Einkommen des Elternteils und vom Alter des Kindes.

Die Eltern eines Kindes, das im Rahmen der allgemeinen Sozialhilfe stationär untergebracht ist, müssen maximal 22% ihres Einkommens als monatlichen Kostenersatzbeitrag leisten.